

Handelsgesellschaft in Liechtenstein

I. Begriff der Handelsgesellschaft in Liechtenstein

1. Gesellschaften mit Persönlichkeit (juristische Personen)
2. Gesellschaften ohne Persönlichkeit

II. Gründung einer Handelsgesellschaft in Liechtenstein

III. Vorteile in Bezug auf die Gründung einer Handelsgesellschaft in Liechtenstein

1. Steuerliche Vorteile

- 1.1. *Ertragssteuer-Flatrate*
- 1.2. *Steuerbefreiung*
- 1.3. *Gruppenbesteuerung und unbeschränkter Verlustvortrag*
- 1.4. *Privilegierte Besteuerung von Einkünften aus Immaterialgüterrechten*
- 1.5. *Privilegierte Besteuerung von Gesellschaften mit PVS-Steuerstatus*
- 1.6. *Mehrwertsteuer*

2. Weitere Vorteile in Liechtenstein

Handelsgesellschaft in Liechtenstein

Diese Publikation dient nur zu Informationszwecken und ist nicht dazu geeignet eine Steuer- und/oder Rechtsberatung sowie das Lesen der Liechtensteiner Gesetzgebung und öffentlicher Stellungnahmen in Bezug auf Handelsgesellschaften zu ersetzen. Der Leser sollte nicht auf Grundlage der in dieser Publikation enthaltenen Informationen handeln, ohne eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen eingeholt zu haben. Insbesondere in Bezug auf alle Informationen zur steuerlichen Behandlung von ausländischen Investitionen, sollte eine individuelle Beratung durch Steuerberater oder Rechtsanwälte erfolgen. LCG Treuhand AG übernimmt keine Verantwortung für solche Schäden, die aus Entscheidungen des Lesers resultieren, welche er auf Grund dieser Publikation getroffen hat.

Der folgende Text ist ein Auszug aus der LCG-Broschüre „Business Liechtenstein Firmengründung“.

Mai 2013

Ihr LCG Team

Handelsgesellschaft in Liechtenstein

I. Begriff der Handelsgesellschaft in Liechtenstein

Liechtensteiner Handelsgesellschaften sind Gesellschaften mit und ohne Persönlichkeit, deren Zweck in der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten liegt.

1. Gesellschaften mit Persönlichkeit (juristische Personen)

Darunter fallen zum einen Liechtensteiner Körperschaften privaten Rechts, nämlich der eingetragene Verein in Liechtenstein, die liechtensteinische Aktiengesellschaft (AG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und zum anderen die Liechtensteiner Anstalt, die Stiftung sowie das Treuunternehmen (Trust reg.).

2. Gesellschaften ohne Persönlichkeit

Die Gesellschaften ohne Persönlichkeit sind, mit Ausnahme der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft einschließlich der Kollektivgesellschaft mit beschränkter Haftung und der Kommanditärengesellschaft, weder rechts- noch parteifähig. Es können indes nur die Gesellschafter in einem Verfahren als Partei auftreten. Die Liechtensteiner Kommanditgesellschaft zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass sie sowohl über beschränkt als auch über unbeschränkt haftende Gesellschafter verfügt. Bei der Kollektivgesellschaft in Liechtenstein haften dagegen alle Gesellschafter unbeschränkt und solidarisch.

II. Gründung einer Handelsgesellschaft in Liechtenstein

Die Voraussetzungen für die Gründung einer Liechtensteiner Handelsgesellschaft richten sich nach der jeweiligen Rechtsform.

Darüber hinaus benötigen sowohl natürliche als auch juristische Personen, welche eine gewerbsmäßige Tätigkeit in Liechtenstein ausüben wollen, eine Gewerbebewilligung des Amtes für Volkswirtschaft. Hiervon sind nur diejenigen Berufsgruppen ausgenommen, welche eine Bewilligung nach einem anderen Spezialgesetz benötigen, beispielsweise: Rechtsanwälte, Ärzte, andere Gesundheitsberufe, Vermögensverwalter, Treuhänder, Architekten und Ingenieure. Gewerbsmäßig wird eine Tätigkeit dann ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.

Ausgenommen von dem Erfordernis einer Gewerbebewilligung der Liechtensteiner Behörde sind Sitzgesellschaften, mithin Unternehmen, die lediglich ihren Sitz in Liechtenstein haben, im Inland selbst jedoch keine gewerbsmäßige Tätigkeit ausüben.

III. Vorteile in Bezug auf die Gründung einer Handelsgesellschaft in Liechtenstein

1. Steuerliche Vorteile

Das per 1. Januar 2011 in Kraft getretene neue liechtensteinische Steuergesetz hat ein international kompatibles sowie europarechtskonformes Steuerrecht in Liechtenstein geschaffen. Nachfolgend werden die Verbesserungen im Bereich der Besteuerung von Liechtensteiner Unternehmen dargestellt:

1.1. Ertragssteuer-Flatrate

Aktive Einnahmen werden in Liechtenstein mit dem proportionalen Steuersatz von 12,5 %, mindestens jedoch mit 1.200 CHF jährlich besteuert. Die Steuerpflicht beschränkt sich auf den steuerbaren Reinertrag. Der handelsrechtliche Reinertrag ist um ausländische Betriebsstättenergebnisse, Miet- und Pachtverträge ausländischer Grundvermögen, Dividenden, Kapitalgewinne und um den sogenannten Eigenkapitalzinsabzug von gegenwärtig 4 % auf das modifizierte Eigenkapital zu kürzen. Dieser Eigenkapitalzinsabzug reduziert die Bemessungsgrundlage und senkt indes den effektiven Steuersatz.

Für alle zum 31. Dezember 2010 bestehenden Sitz- und Holdinggesellschaften gilt eine dreijährige Übergangsfrist ab dem 1. Januar 2011. Während dieser Übergangsfrist unterliegen sie ausschließlich einer Mindestertragssteuer von 1.200 CHF jährlich.

1.2. Steuerbefreiung

Einkommen aus dem Handel mit und dem Halten von Wertpapieren ist in Liechtenstein von jeglicher Steuer befreit. Darüber hinaus wurde die Kapitalsteuer im Wege der liechtensteinischen Steuerreform abgeschafft.

Gewinnanteile von in- oder ausländischen juristischen Personen Dividenden (Gewinnanteile) und Kapitalgewinnen aus dem Verkauf von Beteiligungen an in- oder ausländische juristische Personen in Liechtenstein sind von der Besteuerung Liechtensteins ausgenommen. Denn der liechtensteinische Gesetzgeber hat einen vollständigen Beteiligungsabzug unabhängig von der Höhe und Haltedauer der Beteiligung zugelassen.

Ebenso entfallen der Ausschüttungszuschlag im Rahmen der Ertragssteuer und die Couponsteuer.

Von der Abschaffung der Couponsteuer sind die auf den 31. Dezember 2010 vorhandenen Altreserven nicht betroffen. Die Altreserven können innerhalb der ersten zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2012 mit einem niedrigeren Steuersatz von 2% ausgeschüttet bzw. vorgetragen werden. Ab dem Jahr 2013 beträgt die Steuer auf die nicht abgerechneten Altreserven wieder 4%.

1.3. Gruppenbesteuerung und unbeschränkter Verlustvortrag

Bei der Gruppenbesteuerung können die innerhalb eines Jahres entstandenen Verluste mit Gewinnen gleichen Jahres anderer in- und ausländischer Gruppengesellschaften verrechnet

werden. Vorausgesetzt ist jedoch, dass die antragsstellende juristische Person der unbeschränkten Steuerpflicht im Inland unterliegt sowie eine Mehrheitsbeteiligung an in- oder ausländischen juristischen Personen hält. Beschränkt steuerpflichtigen juristischen Personen ist dies unter der Voraussetzung möglich, dass die Beteiligungen einer Zweigniederlassung in Liechtenstein zugerechnet werden können. Werden Beteiligungen nicht vollständig beherrscht, so wird eine quotale Verlustzurechnung zugelassen. Das Recht auf Gruppenbesteuerung wird in Liechtenstein indes auf Antrag erteilt.

Der Verlustvortrag ist in Liechtenstein zeitlich unbeschränkt. Dies hat zur Folge, dass Verluste mit späteren steuerbaren Gewinnen zeitlich unbegrenzt verrechnet werden dürfen.

1.4. Privilegierte Besteuerung von Einkünften aus Immaterialgüterrechten

Das neue liechtensteinische Steuergesetz hat die privilegierte Besteuerung von Immaterialgüterrechten (IP) festgesetzt. Mit Hilfe der sogenannten Intellectual-Property-Box (IP-Box) werden 80 % der Einkünfte aus Immaterialgüterrechten, die ab dem 1. Januar 2011 geschaffen oder erworben worden sind, von der Steuer befreit. Als Immaterialgüterrechte gelten in Liechtenstein Patente, Marken, Muster und Gebrauchsmuster, sofern diese durch Eintragung in ein inländisches, ausländisches oder internationales Register geschützt sind. Sonstige Rechte wie beispielsweise Urheberrechte, Know-how oder Handelsbeziehungen gelten nicht als Immaterialgüterrechte und genießen daher keine privilegierte Behandlung in Liechtenstein.

1.5. Privilegierte Besteuerung von Gesellschaften mit PVS-Steuerstatus

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat für juristische Personen, deren einziger Zweck in der Vermögensverwaltung liegt und die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, neue steuerliche Privilegierungen in Form der Qualifizierung als Privatvermögensstruktur (PVS) vorgesehen. Gesellschaften mit PVS-Steuerstatus dürfen hauptsächlich Vermögen erwerben, besitzen, verwalten und veräußern. Diese Tätigkeit beschränkt sich auf das passive Erzielen von Einkünften aus dem Vermögen und schließt jeglichen kommerziellen Handel aus. Dabei darf eine PVS nur dann Beteiligungen halten, wenn sie keinen tatsächlichen Einfluss auf die Verwaltung der Tochtergesellschaft ausübt. Auch darf der Eigentümer einer PVS-Gesellschaft selbst kein Unternehmen sein. Vielmehr muss er entweder eine natürliche Person, eine Gesellschaft mit PVS-Steuerstatus oder eine auf Rechnung dieser beiden Personengruppen zwischengestaltete Person sein.

Die PVS unterliegen ausschließlich einer Mindestertragssteuer von 1.200 CHF. Darüber hinaus werden keine Ertragssteuern erhoben.

1.6. Mehrwertsteuer

Der allgemeine Mehrwertsteuersatz auf Warenlieferungen und Dienstleistungen liegt in Liechtenstein bei 8,0 %. Auf gewisse Artikel des täglichen Bedarfs kommt ein reduzierter Mehrwertsteuersatz von 3,8 % bzw. 2,5 % zur Anwendung.

2. Weitere Vorteile in Liechtenstein

In Liechtenstein muss weder ein Büro unterhalten noch Angestellte beschäftigt werden. Die Verwaltung solcher Sitzunternehmen kann aufgrund einer Vereinbarung vom liechtensteinischen Treuhänder ausgeübt werden.

Sofern die Betriebsstätte in der EU belegen ist, greift die EU-Niederlassungsfreiheit und damit der EU Rechtsschutz.

LCG Treuhand AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00423 371 12 12

office@lcg-liechtenstein.li
